

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Eimsheim
vom 17.07.2018

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten

Anlage

- I. Einzel-, Kinder- und Urnengrabstätten
- II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familien- und Urnenfamiliengrabstätten
- III. Benutzung der Leichenhalle
- IV. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen
- V. Erbringung von Friedhofsdiensten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten¹

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 20.04.1988 außer Kraft.

Eimsheim, den 17.07.2018

Hans-Joachim Eller, Ortsbürgermeister

¹ Satzung vom 17.07.2018 in Kraft getreten am 26.07.2018

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

I. Einzel-, Kinder- und Urnengrabstätten:

1. Überlassung einer Einzel- oder Kindergrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5.Lebensjahr(Kindergrab) 150,00 Euro
 - b) vom vollendeten 5.Lebensjahr ab(Einzelgrab) 350,00 Euro
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 230,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Familien- und Urnenfamiliengrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) einstellige Familiengrabstätte 350,00 Euro
 - bb) zweistellige Familiengrabstätte 700,00 Euro
 - cc) für jede weitere Grabstätte 350,00 Euro
 - dd) Zuschlag für Tieferlegung 250,00 Euro

- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. A) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) einstellige Familiengrabstätte 14,00 Euro
 - bb) zweistellige Familiengrabstätte 28,00 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 14,00 Euro

- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b für
 - aa) einstellige Familiengrabstätte 350,00 Euro
 - bb) zweistellige Familiengrabstätte 700,00 Euro
 - cc) jede weitere Grabstätte 350,00 Euro

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a 460,00 Euro
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen je Jahr 18,40 Euro
- c) Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchst. a und b 460,00 Euro

III. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche werden die Gebührensätze der Gemeinde, in deren Leichenhalle der Sarg eingestellt ist, in Rechnung gestellt.

IV. Verwaltungs- und sonstige Gebühren und Auslagen

- | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| a) Für die Ausfertigung der Verleihungsurkunde (Nutzungsrecht) wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 15,00 Euro |
| b) Für die Anfertigung einer Zweitschrift der Verleihungsurkunde wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 15,00 Euro |
| c) Für die Umschreibung der Verleihungsurkunde auf einen Nutzungsberechtigten wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 15,00 Euro |
| d) die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Grababdeckplatten, Einfriedigungen und dergleichen wird eine Gebühr in Höhe von
erhoben. | 33,00 Euro |

V. Erbringung von Friedhofsdiensten

Das Ausheben und Schließen der Gräber sowie Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch den jeweils beauftragten gewerblichen Unternehmer vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten werden seitens der Gemeinde an den Unternehmer gezahlt und dem Gebührenpflichtigen als Auslagen in Rechnung gestellt.

Die Gebührenhöhe richtet sich nach der jeweils geltenden Fassung der Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde und dem gewerblichen Unternehmer.

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------|
| a) Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Bagger | 563,80 Euro |
| b) Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Bagger | 656,80 Euro |
| c) Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes einfacher Tiefe mit Hand | 749,80 Euro |
| d) Ausheben und Verschließen eines Erdgrabes doppelter Tiefe mit Hand | 889,30 Euro |
| e) Ausheben und Verschließen eines Urnengrabes | 175,19 Euro |
| f) Ausbetten eines Sarges in normaler Tiefe | 1.134,64 Euro |
| g) Ausbetten eines Sarges in doppelter Tiefe | 1.460,14 Euro |
| h) Ausbetten einer Urne | 357,10 Euro |
| i) Umbetten eines Sarges in normaler Tiefe | 1.646,31 Euro |
| j) Umbetten eines Sarges in doppelter Tiefe | 2.064,80 Euro |
| k) Umbetten einer Urne | 392,14 Euro |

l) Ausheben und Verschließen eines Kindergrabes	452,40 Euro
m) Ausheben und Verschließen eines Grabes für ein totgeborenes Kind	174,97 Euro
n) Abfuhr und Entsorgung von überschüssiger Erde inkl. Bodengutachten	180,56 Euro
o) Vorbereitung des Grabes zur Beisetzung	38,75 Euro
p je Sargträger	55,00 Euro
q) Zusätzliche Leistungen, pro Stunde (z.B. das Entfernen alter Fundamente, Abräumen von Gräbern, Öffnen von Gruften, werden anhand eines Rapportzettels im Stundenlohn abgerechnet.)	46,41 Euro